

# **Satzung**

der  
**Postsportgemeinschaft Segeberg e.V.**

## **§ 1** **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der 1957 gegründete Verein führt den Namen „Postsportgemeinschaft Segeberg“ und ist unter Nr. 643 SE im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des Kreissportverbandes Segeberg e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2** **Zweck und Aufgaben**

Aufgaben des Vereins sind die Gewinnung von Menschen - insbesondere der Jugend - für den Sportgedanken und die Förderung der körperlichen Ertüchtigung mit den vorhandenen Möglichkeiten nach den Grundsätzen des Amateursports.

## **§ 3** **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein kann Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportverbandes, der zuständigen Fachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

5. Notwendige Auslagen der Vorstandsmitglieder und sonstiger Funktionsträger des Vereins werden gegen Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mitglieder, die sich um den Sport oder den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet - außer durch den Tod - durch schriftliche Erklärung des Austritts oder durch den Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen. Die Kündigung muss spätestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen das Ansehen oder Interessen des Vereins,
  - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Die getroffene Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann von dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr hat - bis spätestens 30. Juni - eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag des Vorstandes oder aufgrund eines zu begründenden Antrages von mindestens einem Viertel aller Mitglieder innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einberufen.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Bericht des 1. Vorsitzenden
  - c) Kassenbericht
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes
4. Darüber hinaus obliegt es der Mitgliederversammlung über Änderungen sowie Neufassung der Satzung zu entscheiden.
5. Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer oder ein von der Versammlung bestimmter Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung der Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen, sofern nicht geheime Wahl beantragt

wird.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart.

Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie:

- dem Schriftführer und
- dem Jugendwart.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Es fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand sich selber ergänzen. Das Ersatzmitglied ist zunächst kommissarisch tätig und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neu/Wiederwahl im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. In den Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt:

- der 1. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Jugendwart.

In den Jahren mit gerader Zahl werden gewählt:

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer.

## **§ 10 Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben monatliche Mitgliedsbeiträge. Für besondere Leistungen können Gebühren erhoben werden. Die Art und Höhe der Beiträge und Gebühren werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen, in der die aktuellen Beiträge und Gebühren sowie alle damit zusammenhängenden Einzelheiten geregelt werden.
3. Der Vorstand hat das Recht - in begründeten Einzelfällen - Beitragsermäßigungen zu gewähren. Diese sind maximal für ein Jahr gültig und müssen ggf. zu Beginn eines Geschäftsjahres neu beschlossen werden.

4. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
5. Die Beiträge werden in der Regel im Einzugsverfahren erhoben.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Überprüfung der Kasse erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Bei Verhinderung eines Kassenprüfers übernimmt der Ersatzkassenprüfer dessen Aufgaben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und Kandidaten auch nicht vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen werden.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer Kassenprüfer gewählt oder wiedergewählt wird. Die unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur einmal zulässig.

Der Ersatzkassenprüfer wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl des Ersatzkassenprüfers ist mehrfach zulässig. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass er während seiner gesamten bisherigen Amtszeit nicht mehr als zweimal als Ersatzkassenprüfer eine Prüfungstätigkeit nach den Absätzen 1 und 3 wahrgenommen hat.

3. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Sie sind verpflichtet mindestens einmal im Jahr - und zwar nach Abschluss des Geschäftsjahres - die Kassenführung des Vereins zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung ist auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragt einer der Kassenprüfer die Entlastung des Gesamtvorstandes
5. Scheidet ein Kassenprüfer oder ein Vertreter vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung eine neue Wahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportverband Segeberg e.V., Bad Segeberg, mit der Zweckbestimmung, dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (zur Förderung des Sports) zu verwenden.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Diese von der Mitgliederversammlung am 22. Mai 2014 beschlossene Satzung der Post-sportgemeinschaft Segeberg e.V. tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.